



14.06.2017

Nummer 17

INHALT	SEITE
<u>Sparkasse Passau</u>	
– Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau	118
<u>Vollzug der Bienenseuchenverordnung</u>	
– Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	118
<u>Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2017</u>	121
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände vom 12.07.2006	123

■ **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am

06. Juli 2017 ab 11.30 Uhr

im Gebäude des S-Kundenzentrum, Ludwigstraße, 3. Stock, statt.

Passau, den 12.06.2017

Sparkasse Passau
Vorstandssekretariat

■ **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Aufgrund des am 06.06.2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Fürstenzell, Altenmarkt, Flur-Nr. 765, Landkreis Passau, erlässt die Stadt Passau in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau – Veterinäramt – folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Um den Ausbruchsort in Fürstenzell, Altenmarkt, Flur-Nr. 765, wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von 2 km festgelegt, der auch folgende Ortsteile der Stadt Passau umfasst:

Königschalding, Rittsteig, Eichet. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Karte.

II.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Ziffer II. Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist

III.

Die unter Ziffer II. angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar.

IV.

Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenbestände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Passau, Abteilung Veterinärwesen, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg, Tel.: 0851/397 610, Telefax: 0851/397 613, **innerhalb einer Woche** nach In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung anzuzeigen (§ 1a Bienen-seuchen-Verordnung).

V.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

VI.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VII.

Das Erlöschen und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

VIII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

IX.

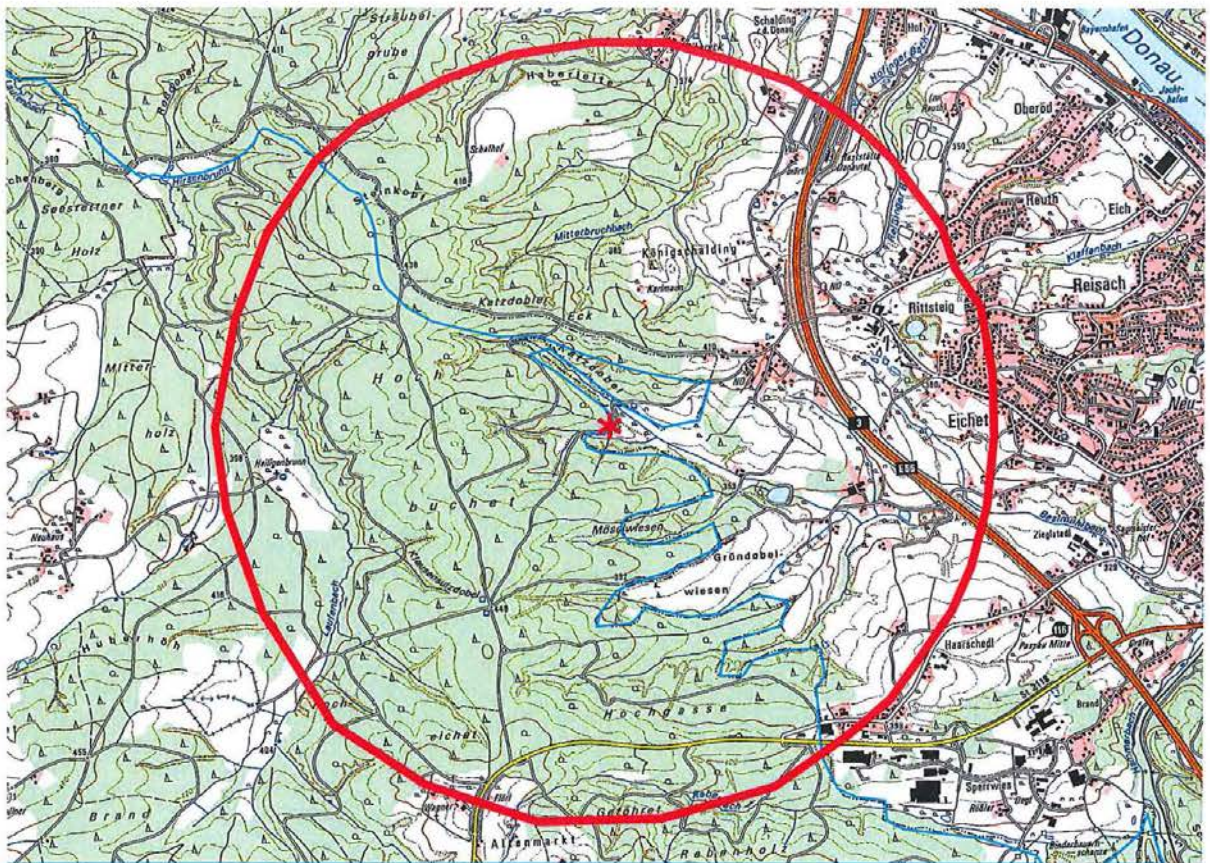
Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG. zur Einsichtnahme auf.

X.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 12.06.2017

Passau, den 12.06.2017

Stadt Passau
Zacher
Leitender Verwaltungsdirektor



Haushalt 2017

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2017

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	862.745
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.551.172

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.795.124
und den Aufwendungen mit	€	2.795.124
somit Fehlbetrag	€	0
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	50.000

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau	€	695.000
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf festgesetzt.	€	0

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf festgesetzt.	€	175.000

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung der Heilig-Geist-Stiftung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 13.06.2017

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände vom 12.07.2006**

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) erlässt die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über "Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände" wird um die lfd. Nummer 33 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 31.05.2017

Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister